

PROTOKOLL 7/2023

über die **öffentliche Sitzung** des Gemeinderates der Marktgemeinde Orth an der Donau am
Dienstag, dem 27. Juni 2023 im Gemeindeamt Orth an der Donau.

Beginn: 19:35 Uhr

Ende: 21:42 Uhr

ANWESENDE:

Bgm. Mag. Elisabeth Wagnes als Vorsitzende

GESCHÄFTSFÜHRENDE GEMEINDERÄTE:

Vzbgm. Josef Drabits, Michael Kvasnicka, Clemens Mayer, Sabrina Sackl-Bressler BA, Herbert Weninger, Günther Zehetbauer MBA

GEMEINDERÄTE:

Markus Bauer, DI(FH) Robert Bauer-Wukitsevit, Wolfgang Bogner, Mag. Sabine Hofireck MBA, Ing. Josef Hradil, Michael Jordak, Gerald Kucera, Gabriele Kurz, Josef Linhart, Ing. Markus Nikowitsch, Mario Sackl, Roman Zöhler

ENTSCHULDIGT:

Tamara Michels, Christoph Zatschkowitsch

SCHRIFTFÜHRER:

Mag. Franz Kratschinger

Tagesordnung:

- 1. Verpachtung Standplatz Schlossplatz2, 2304 Orth an der Donau**
- 2. Protokolle**
- 3. 36. Änderung Bebauungsplan gem. §34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014**
- 4. Auftragserweiterung Asphaltierung Industriegebiet**
- 5. Nachträgliche Genehmigung Brunnenherstellung Gemeindeamt**
- 6. Ankauf Ersatzschlammpresse - Kläranlage**
- 7. Grundsatzbeschluss Photovoltaikanlagen**
- 8. Beschluss Installationsreihung und Durchführung Photovoltaikanlagen**
- 9. Ansuchen KSK Union Orth an der Donau - Photovoltaikanlage**
- 10. Kindergarten- und Tagesbetreuungseinrichtung – Tarife**
- 11. Postbox Orth an der Donau**
- 12. Bericht Prüfungsausschusssitzung vom 19.06.2023**
- 13. Termine Gemeinderatssitzungen**
- 14. Personalangelegenheiten**

Die Punkte 1 und 14 in nicht öffentlicher Sitzung

Die Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Folgender Dringlichkeitsantrag wird durch Bgm. E. Wagnes vorgebracht.

Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung LGBl. 1000 in der derzeit geltenden Fassung, wird ein Antrag zur Aufnahme der nachstehenden Tagesordnungspunkte gestellt.

- **Verpachtung Standplatz Schlossplatz 2, 2304 Orth an der Donau**
(Behandlung in der nicht öffentlichen GR-Sitzung)

Die Behandlung soll in der GR-Sitzung am 27.06.2023 vorgenommen werden, da die Verpachtung noch ab Juli 2023 stattfinden soll.

1. **Verpachtung Standplatz Schlossplatz2, 2304 Orth an der Donau**
Punkt in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

2. Protokolle

Das öffentliche und nicht öffentliche Protokoll der Sitzungen 5/2023 und 6/2023 wurde allen namhaft gemachten Vertretern zugesendet. Es wurden keine Änderungswünsche bekanntgegeben. Somit gelten die Protokolle als einstimmig genehmigt.

3. 36. Änderung Bebauungsplan gem. §34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014

36. Änderung Bebauungsplan gem. §34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014

Beiliegend die Grundlagen für die 36. Änderung des Bebauungsplanes:

Änderungsanlass Bebauungsplan

Die in der Marktgemeinde Orth an der Donau vorgesehene schwarz-rot dargestellte Änderung des Bebauungsplanes (GZ 4.120-23/01) wird aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, basierend auf den örtlichen Gegebenheiten, sowie gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen abgeändert.

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich auf die textlichen Änderungen in der Verordnung der Bebauungsbestimmungen, sowie die Anpassung der Bebauungsdichte an bestehende Nutzungen und allgemeinen bautechnischen Trends für drei Bereiche.

Änderung der Bebauungsbestimmungen

Die Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Orth an der Donau werden in zwei Punkten geändert: In § 5 Bauliche Außenanlagen, Einfriedung im Wohnbaugebiet wird der Punkt 5. *„Im Bereich des Bauland Wohngebietes auf den Grundstücken 676 und 675/1 (KG Orth) (ehemaliges Bauland Sondergebiet Pferdesport) sind für neu geschaffene Wohneinheiten 2 Stellplätze je Wohneinheit vorzusehen.“* gestrichen. Die genannten Grundstücke bestehen in der damaligen Form nicht mehr, eine Neustrukturierung ist zwischenzeitlich erfolgt. Eine Baubewilligung für einen Wohnbau mit mehr als 30 Wohneinheiten wurde im gegenständlichen Gebiet in jüngerer Vergangenheit erteilt.

In § 8 Versickerung von Regenwasser wird der Geltungsbereich um die Fasangasse ergänzt, die Formulierung lautet nunmehr:

„Für die Bauplätze auf den Grundstücken in der Hellenbergstraße und Fasangasse müssen die Regenwässer auf Eigengrund zur Versickerung gebracht werden und dürfen nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden.“

Somit wird für ein weiteres Entwicklungsgebiet der Marktgemeinde sichergestellt, dass die gesammelten Regenwässer der Siedlung das Kanalsystem nicht belasten. Dies hat auch positive Auswirkungen auf die Neubildung von Grundwasser im Gemeindegebiet.

Änderungspunkt 1: Erhöhung der Bebauungsdichte

KG Orth an der Donau, GSt. Nr. 714/10, 714/11, 714/13, 714/16, 714/17, 714/18, 714/19, 714/25, 714/26, 714/27, 714/28, 714/29, 714/31, 714/4, 714/5, 714/6, 714/7, 714/8, 714/9, 715/49, 715/50, 715/51, 715/52, 715/53, 715/54, 715/55, 715/56, 715/57, 715/58, 715/59, 715/60, 715/61, 715/62, 715/63, 715/64, 715/65, 715/66, 715/68, 715/69, 715/70, 715/71, 715/72, 715/73, 715/74, 715/75, 715/76, 715/77, 715/78, 715/97

In vorangegangenen Änderungsverfahren in den letzten 5 Jahren wurde sukzessive – jeweils für einige Baufelder - im westlichen Ortsgebiet der Marktgemeinde Orth an der Donau, abseits der B3 Wiener Straße, die Bebauungsdichte von 30% auf 40% erhöht.

Im gegenständlichen Verfahren werden drei Bereiche südlich der B3 Wiener Straße betrachtet, in denen ebenfalls eine Anhebung der Bebauungsdichte erfolgen soll:

Der Bereich zwischen B3 Wiener Straße und Kirchensteig ist im Flächenwidmungsplan teilweise als Bauland-Wohngebiet (BW) und teilweise Bauland-Agrargebiet (BA) ausgewiesen. Die Liegenschaften sind, dem Ortskern bzw. der Hauptstraße entsprechend, eher schmal aber mit einer Länge von ca. 50 m deutlich länger als in den klassischen Wohnsiedlungen weiter südlich ausgestaltet. Zudem weist der Baubestand zahlreiche Nebengebäude auf, der Bereich ist deutlich dichter bebaut als die südlich angrenzenden Wohngebiete. Die nachstehende Abbildung zeigt eine Analyse der Bebauungsdichte, basierend auf den Dachflächen anhand des Luftbildes, da die Digitale Katastralmappe für die Marktgemeinde Orth an der Donau nur unvollständig Hausflächen beinhaltet.



Abbildung 1: Bebauungsdichte aufgrund Analyse Dachflächen

Quelle: eigene Berechnung

Wie in der Abbildung ersichtlich, weist bereits etwa die Hälfte der Liegenschaften eine potenziell höhere Bebauungsdichte als die derzeit überwiegend festgelegten 30% auf. Daher soll die Bebauungsdichte für diesen Bereich durchgehend auf 60% erhöht werden, um – insbesondere aufgrund der Parzellenstruktur – eine wirtschaftliche Bebauung, auch an der Verkehrsfläche Kirchensteig, zu ermöglichen.

Im Bereich zwischen der Wörtlstraße und der Schiskegasse, sowie im Bereich zwischen Schiskegasse und Fadenbachstraße soll die Bebauungsdichte von 30% auf 40% erhöht werden. Die Bereiche sind durchgängig als Bauland-Wohngebiet (BW) gewidmet, die Liegenschaften weisen eine Größe von etwa 900 bis 1.000 m² auf. Um eine wirtschaftliche Bebauung der Parzellen zu ermöglichen, soll die Bebauungsdichte im gegenständlichen Bereich auf 40% erhöht werden. Dies ist auch auf den aktuellen Bautrend Wohngebäude ohne Keller zu errichten zurückzuführen, sodass die erforderlichen Räumlichkeiten abseits des Wohnraumes als oberirdische Nebengebäude ausgeführt werden. Darüber hinaus wird in der Marktgemeinde Orth an der Donau die Deckung des Wohnbedarfs für die ortsansässige Bevölkerung aufgrund des Zuzugs der letzten Jahre und den hohen Baugrundpreisen zunehmend erschwert. Die Deckung des familieneigenen Wohnbedarfs erfolgt daher vermehrt über eine Verdichtung auf bereits bebautem Eigengrund.

Von Änderungspunkt 1 ist das Blatt 1 und 6 betroffen.

Änderungsanlass besteht durch Änderung wesentlicher Planungsgrundlagen in Folge struktureller Entwicklung, um eine maßvolle Verdichtung zu ermöglichen (gemäß §34 Abs.1 Z1 des NÖ ROG i.d.g.F.).

GGR Kvasnicka verlässt um 20:00h den Saal und betritt ihn wieder um 20:02h.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Verordnungstext

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

§ 1 Auf Grund des § 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 03/2015 i.d.g.F. wird der Bebauungsplan dahingehend abgeändert, dass für die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen (Plan Nr. 4.120-23/01 vom April 2023) rot umrandeten Grundflächen in der Marktgemeinde Orth an der Donau (KG Orth an der Donau) die auf der Plandarstellung durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.

§ 2 Die geltenden Bebauungsbestimmungen werden wie folgt geändert:

1. In § 5 Bauliche Außenanlagen, Einfriedung im Wohnbauland wird der Punkt 5. *„Im Bereich des Bauland Wohngebietes auf den Grundstücken 676 und 675/1 (KG Orth) (ehemaliges Bauland Sondergebiet Pferdesport) sind für neu geschaffene Wohneinheiten 2 Stellplätze je Wohneinheit vorzusehen.“* gestrichen.
2. In § 8 Versickerung von Regenwässer wird der Geltungsbereich um die Fasangasse ergänzt, die Formulierung lautet nunmehr:
Für die Bauplätze auf den Grundstücken in der Hellenbergstraße und Fasangasse müssen die Regenwässer auf Eigengrund zur Versickerung gebracht werden und dürfen nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden.

§ 3 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag Bgm. Wagnes. Einstimmige Zustimmung.

4. Auftragsenerweiterung Asphaltierung Industriegebiet

Im Industriegebiet soll die Zufahrtsstraße bis zum Müllnerweg asphaltiert werden. Seitens der Fa. Porr wurde das Angebot für den Verlängerungsbereich übermittelt. Die Kosten belaufen sich auf insgesamt ca. € 44.057,73 zzgl. MWSt. Bgm. Wagnes bringt den Antrag von GGR J. Drabits zur Abstimmung.

18 Fürstimmen M. Bauer, R. Bauer-Wukitsevits, W. Bogner, J. Drabits, S. Hofireck, J. Hradil,
M. Jordak, G. Kucera, G. Kurz, M. Kvasnicka, J. Linhart, C. Mayer, M. Sackl,
S. Sackl-Bressler, E.Wagnes, H. Weninger, G. Zehetbauer, R. Zöhrer

1 Enthaltung M. Nikowitsch

Mehrstimmige Annahme.

5. Nachträgliche Genehmigung Brunnenherstellung Gemeindeamt

Da die Wasserversorgung des Gemeindeamtes nur mehr provisorisch gewährleistet ist, wurden für die Herstellung eines Brunnenschachtes für eine neue Wasserversorgung des Gemeindeamtes 2 Anbote (Fa. Porr, Fa. Windisch) eingeholt. Der Auftrag soll für den Billigstbieter Fa. Porr nachträglich genehmigt werden. Die Kosten belaufen sich auf € 11.429,- inkl. MWSt, wobei 50% davon an Dr. Ströck, der den Schacht ebenfalls nutzen möchte, weiterverrechnet wird. Die Kosten für den Bohrbrunnen belaufen sich auf € 4.000,- je Nutzer. Also insgesamt ca. 20.650,- inkl. MWSt. Ebenso kommen noch die Kosten für die Anschaffung der Unterwasserpumpe und der Installationsleitungen hinzu. Antrag GGR Drabits. Einstimmige Zustimmung.

6. Ankauf Ersatzschlammpresse – Kläranlage

Die Schlammzentrifuge ist irreparabel defekt und muss ersetzt werden. Dazu soll auf ein neues System umgestellt werden, das wesentlich unempfindlicher ist und ca. 70% der Stromkosten einspart. Die Gesamtbelastung für die Gerätschaften und die Installation sowie die Einbindung in das bestehende Visualisierungs- und Steuersystem wird auf ca. € 150.000,- geschätzt.

Der Ankauf der Klärschlammpresse soll zu einem Preis von € 56.360,- erfolgen.

Der Ankauf der Flockung, die Einbindung in den Schaltschrank sowie der Programmierung soll zu Kosten von ca. € 94.000,- beauftragt werden.

Die Kosten für eine Nassschlammentsorgung würden sich auf über € 140.000,- pro Jahr belaufen. Daher soll die Anlage so rasch als möglich angeschafft werden.

Antrag GGR Drabits für die beiden Anträge. Einstimmige Zustimmung.

7. Grundsatzbeschluss Photovoltaikanlagen

Der Gemeinderat möge folgenden Grundsatzbeschluss treffen; die PV-Anlagen sollen in der angeführten Reihenfolge Schritt für Schritt zur Ausführung gelangen.

Der Gemeinderat möge beschließen, innerhalb seiner finanziellen Mittel, einen Ausbau der PV-Anlagen auf den Flächen von kommunalen Gebäuden, wie:

FF-Orth, Kindergarten, Gemeindeamt, Kläranlage und Bruckhalle

zu garantieren und in die kommenden Budgets sowie in den Nachtragvoranschlag mit einzukalkulieren.

Es folgt eine kurze Diskussion über einen ev. schon im Jahr 2008 getroffenen Grundsatzbeschluss und den Grundsatzbeschluss selbst.

Bgm. Wagnes bringt den von GGR Bauer gestellten Antrag „den Tagesordnungspunkt abzusetzen“ zur Abstimmung:

2 Fürstimmen	M. Bauer, R. Bauer-Wukitsevits
1 Enthaltung	S. Sackl-Bressler
16 Gegenstimmen	W. Bogner, J. Drabits, S. Hofireck, J. Hradil, M. Jordak, G. Kucera, G. Kurz, M. Kvasnicka, J. Linhart, C. Mayer, M. Nikowitsch, M. Sackl, E. Wagnes, H. Weninger, G. Zehetbauer, R. Zöhrer

Mehrstimmige Ablehnung.

Bgm. Wagnes bringt den von GGR Mayer gestellten Antrag für den vorher angeführten Grundsatzbeschluss zur Abstimmung:

15 Fürstimmen W. Bogner, J. Drabits, S. Hofireck, J. Hradil, M. Jordak, G. Kucera, G. Kurz,
M. Kvasnicka, J. Linhart, C. Mayer, M. Nikowitsch, E. Wagnes, H. Weninger,
G. Zehetbauer, R. Zöhler
2 Enthaltung M. Sackl, S. Sackl-Bressler
2 Gegenstimmen M. Bauer, R. Bauer-Wukitsevits
Mehrstimmige Annahme.

8. Beschluss Installationsreihung und Durchführung Photovoltaikanlagen

Der Gemeinderat möge beschließen, die EVN, als Energielieferant, zu beauftragen, ihre Infrastruktur sowie jegliche weiteren Schritte, zur Inbetriebnahme der Flächen auf kommunalen Gebäuden:

FF-Orth, Kindergarten, Gemeindeamt, Kläranlage und Bruckhalle

vorzubereiten und umzusetzen, auf Absicht einer maximalen Nutzung der gegebenen Fläche.

Kosten, welche über der von der EVN vorgerechneten Pauschale liegen, werden in weiterer Folge aus dem Überschuss des letzten Jahres finanziert und in weiterem Schritt in den Nachtrag-Voranschlag mit aufgenommen. (Derzeitige Schätzung um die € 2.000,-).

Bgm. Wagnes bringt den von GGR Mayer gestellten Antrag für die Installationsreihung und Durchführung der Photovoltaikanlagen zur Abstimmung: Einstimmige Zustimmung.

9. Ansuchen KSK Union Orth an der Donau – Photovoltaikanlage

Der KSK Union Orth an der Donau, sucht um Zustimmung zur Installation einer Photovoltaikanlage an. Bezüglich der finanziellen Unterstützung soll die Entscheidung erst im Oktober mit den anderen Subventionen getroffen werden. Als Vermieter möchte aber der Gemeinderat bereits jetzt zustimmen, die Zustimmung zu der Installation der Anlage zu erteilen.

GR Hofireck verlässt um 20:47h den Saal und betritt ihn wieder um 20:48h.

Der Gemeinderat beschließt daher auf Antrag von GGR Weninger einstimmig die Zustimmung, dass die Dachfläche zur Installation von einer ca. 20kWp Photovoltaikanlage kostenlos benützt werden darf. Einstimmig Annahme.

10. Kindergarten- und Tagesbetreuungseinrichtung – Tarife

Ab September 2023 ist der Besuch der TBE am Vormittag (7-13h) gratis. Daher müssen die Richtlinien und Tarife angepasst werden. Da der Besuch des Kindergartens künftig (September 2024) auch schon ab 2 Jahren möglich sein wird und die Betreuung in der TBE bis 3 Jahre erlaubt ist, sollen die Kosten für die Nachmittagsbetreuung beim Kindergarten und der TBE gleich gestaltet werden. Die Kindergartentarife sind bereits sehr lange auf folgendem Niveau.

bis 30 Stunden	€ 50,-
bis 60 Stunden	€ 85,-
über 60 Stunden	€ 100,-

Der Mindesttarif ist laut Land NÖ neu mit mind. € 65,- festzusetzen.

Nach kurzer Diskussion über mögliche Stundenaufteilungen, Kosten, Öffnungszeiten, etc. stellt Bgm. Wagnes den Antrag, die Tarife sowohl im Kindergarten sowie in der TBE wie folgend zu beschließen:

Folgende Monatsbeiträge für monatliche Stunden:

bis 30 Stunden	€ 65,-
bis 60 Stunden	€ 100,-
über 60 Stunden	€ 120,-

Das Mittagessen (inkl. ges. Jause) soll € 5,-/Essen Kosten.

Der Elternbeitrag für Bastel- Bildungs- u. Spielmaterial beträgt € 12,-

Der Frühbetreuungsbeitrag beträgt € 20,-/Monat.

15 Fürstimmen	W. Bogner, J. Drabits, S. Hofireck, J. Hradil, M. Jordak, G. Kucera, G. Kurz, M. Kvasnicka, M. Nikowitsch, J. Linhart, C. Mayer, E. Wagnes, H. Weninger, G. Zehetbauer, R. Zöhrer
1 Enthaltung	R. Bauer-Wukitsevits
3 Gegenstimmen	M. Bauer, M. Sackl, S. Sackl-Bressler

Mehrstimmige Annahme.

Anbei noch die Richtlinien der TBE, die geringfügig geändert wurden, da die Tagesbetreuung nun in der Zeit von 7 – 13h kostenlos ist.

Richtlinien für die Tagesbetreuungseinrichtung für Kleinkinder in Orth an der Donau

Vom Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau als die gem. § 35 Z. 1 u. 19 NÖ Gemeindeordnung zuständige Behörde werden aufgrund des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl. 5065-3 in Verbindung mit der NÖ Tagesbetreuungs-Verordnung, LGBl. 5065/2-3, folgende Richtlinien beschlossen:

1) ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND BEITRAGSPFLICHT

Die Tagesbetreuungseinrichtung ist entsprechend den Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 in Verbindung mit der NÖ Tagesbetreuungs-Verordnung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Kindergarten allgemein zugänglich.

Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die Tagesbetreuungseinrichtung ist das Vorhandensein eines nachweislichen Betreuungsbedarfs (z.B. Berufstätigkeit) des/der Obsorgeberechtigten sowie Hauptwohnsitz des Kindes und mindestens eines Obsorgeberechtigten in Orth an der Donau, Mannsdorf an der Donau oder Andlersdorf. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen steht das Angebot vorrangig Kleinkindern im Alter zwischen 1 und 2,5 Jahren zu. Die weitere Reihung erfolgt primär nach Geburtsdatum des Kindes. In begründeten Einzelfällen kann davon jedoch auch abgegangen werden.

Mit Erreichen des Kindergartenalters sowie freiem Kindergartenplatz erfolgt eine automatische Zuweisung an den Kindergarten Orth an der Donau und endet damit die Kleinkinderbetreuung in der Tagesbetreuungseinrichtung.

Für den Besuch der Tagesbetreuungseinrichtung ist ab 13:00 Uhr je Kind ein monatliches Betreuungsentgelt in Form des gewählten Tarifmodells zu entrichten.

2) BETREUUNGSZEITEN

Die Tagesbetreuungseinrichtung ist von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet und wird ganztägig geführt.

Die Eltern haben die Wahl zwischen verschiedenen Tarifpaketen und können gegebenenfalls im März, Juni und Dezember die Tarifpakete wechseln.

Der Beginn und das Ende des Betreuungsjahres richten sich analog dem Schuljahr. Die Tagesbetreuungseinrichtung bleibt im Sommer für insgesamt eine Woche – analog zum Kindergarten – sowie

zwischen Weihnachten und dem Dreikönigstag (6. Januar) geschlossen. Die Schließtage richten sich an jene des Kindergartens Orth an der Donau und werden rechtzeitig bekannt gegeben. Ebenso gelten die üblichen Feiertage.

Allfällige weitere Tage, an denen die Tagesbetreuungseinrichtung schließt, werden dem/der Obsorgeberechtigten rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Ein Ersatzbetrieb ist in keinem Fall vorgesehen.

3) ANMELDUNG UND ABÄNDERUNG

Die Anmeldung und Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt über die Leitung der Tagesbetreuungseinrichtung der Marktgemeinde Orth an der Donau in Absprache mit den Partnergemeinden Mannsdorf an der Donau und Andlersdorf. Die Vergabe der Plätze erfolgt unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien sowie dem Datum der Anmeldung.

Die schriftliche Anmeldung hat grundsätzlich jährlich bis Ende Februar unter Anschluss eines Nachweises der Berufstätigkeit aller Obsorgeberechtigten zu erfolgen. Bereits bei der Anmeldung sind das gewählte Tarifmodell sowie die Teilnahme am Mittagessen bekanntzugeben.

Aus organisatorischen Gründen hat die Betreuung an mindestens einem Tag in der Woche zu erfolgen. Es kann im März, Juni und Dezember ein anderes Tarifpaket ausgewählt werden.

Eine Kündigung ist jederzeit von beiden Seiten immer zum Ende eines Monats bis zum Ende des nächsten Monats möglich.

4) BETREUUNGSENTGELT UND BEITRAG ZUM GEMEINSAMEN MITTAGESSEN SOWIE INFORMATIONEN ZU JAUSEN

Die Betreuungsentgelte und den Beitrag zum Mittagessen entnehmen Sie bitte der Tarifübersicht der Tagesbetreuungseinrichtung Orth an der Donau.

Die Bezahlung des Betreuungsentgelts und Beitrages zum Mittagessen erfolgt mittels Erlagschein/Abbuchungsauftrag jeweils bis zum 15. des Folgemonats im Nachhinein. Die Zahlungsfristen sind in der Rechnung ersichtlich.

Für die Verabreichung von Frühstück und Nachmittagsjause, geben die Obsorgeberechtigten selbst die Jausenportionen dem Kind mit. Für die Einhaltung einer gesunden und ausgewogenen Ernährung sind die Obsorgeberechtigten selbst verantwortlich.

Das Betreuungsentgelt ist auch bei Abwesenheit, Krankheit, Urlaub und anderen Gründen zu entrichten.

5) KOSTENRÜCKERSTATTUNG

Für die Abwesenheit eines Kindes sowie etwaige vorzeitige Abholung des Kindes werden keine Kosten rückerstattet.

6) ORGANISATORISCHE VORGABEN

Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kleinkinderbetreuung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und daher sind auch die Eltern zur regelmäßigen Zusammenarbeit verpflichtet.

Von den Obsorgeberechtigten sind rechtzeitig die benötigten Artikel – wie insbesondere Windeln, Pflegemittel, Sonnencreme, Regenkleidung, usw. – zur Verfügung zu stellen sowie alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Betreuung erst mit Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal beginnt und ebenso mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person endet. Bei Veranstaltungen der Tagesbetreuungseinrichtung haben ebenso die/der Obsorgeberechtigte/n die Verantwortung über das Kind.

Jedwede relevante Änderung – wie z.B. Wohnsitzadresse – während des Betreuungsjahres haben der/die Obsorgeberechtigte/n umgehend der Marktgemeinde Orth an der Donau mitzuteilen.

Grundsätzlich kann Kleinkindern keine medizinische Versorgung durch das jeweilige Betreuungspersonal garantiert werden, sodass jegliche Verabreichung von Medikamenten durch den/die Obsorgeberechtigte/n zu

erfolgen hat.

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf in der Tagesbetreuungseinrichtung gewährleisten zu können sind die Kinder der Vormittagsbetreuung bis spätestens 8:30 Uhr zu bringen. Das Mittagessen findet ca. zwischen 11:30h und 12:30h statt. Im Anschluss daran besteht eine Ruhepause, in der die Kinder auch schlafen können. Kinder mit ansteckenden Krankheiten werden nicht zur Betreuung übernommen. Der/die Sorgeberechtigte/n sind in jedem Fall zur umgehenden Meldung über allfällige Krankheiten verpflichtet. In Einzelfällen – so beispielweise bei Windpocken, Lausbefall – kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Wiederkommen vom Betreuungspersonal verlangt werden. Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, werden der/die Sorgeberechtigte/n sowie bei deren Nichterreichen allfällige weitere bekannt gegebene Personen umgehend verständigt, damit das Kind so schnell als möglich abgeholt werden kann.

7) AUSSCHLUSS VON DER BETREUUNG

Bei einem Kostenrückstand von 3 Monatsbeiträgen können Kinder von der Betreuung ausgeschlossen werden. Ebenso ist ein Ausschluss möglich, wenn der/die Sorgeberechtigte eine ihm/ihr obliegende Verpflichtung nicht erfüllt, der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig, entsprechend der Anmeldung oder während des Betreuungsjahres ein Wohnortwechsel in eine andere Gemeinde erfolgt.

11. Postbox Orth an der Donau

Im Bereich der Bruckhalle soll an der Wand neben dem Elektrokasten ein kleiner Postboxkasten aufgestellt werden. Es liegt eine Fotomontage und der geplante Mietvertrag vor.



BESTANDSFOTO



FOTOMONTAGE

Da das Projekt momentan von der Post gestartet wird und nicht sicher ist, ob es zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich ist eine Postbox zu erhalten, sollte zur Steigerung der Servicequalität für die Orther Bürger der Aufstellung zugestimmt werden. GGR Drabits hat mit Fa. Söser gesprochen, der natürlich einen geringen Rückgang dadurch befürchtet. Es folgt eine Diskussion über die derzeitigen kurzen Öffnungszeiten des Postpartners, der möglichen Installation einer flex box, etc.

Bgm. Wagnes stellt den Antrag dem ab 1.9.2023 unbefristeten Vertrag (Kündigungsfrist von 3 Monaten), mit einem Kündigungsverzicht von erstmalig 5 Jahren zu den im Vertrag angeführten Bedingungen zuzustimmen.

12 Fürstimmen W. Bogner, J. Drabits, J. Hradil, M. Jordak, G. Kucera, G. Kurz, M. Kvasnicka,
J. Linhart, C. Mayer, E. Wagnes, G. Zehetbauer, R. Zöhrer
3 Enthaltungen M. Sackl, S. Sackl-Bressler, H. Weninger
4 Gegenstimmen M. Bauer, R. Bauer-Wukitsevits, S. Hofireck, M. Nikowitsch
Mehrstimmige Annahme.

12. Bericht Prüfungsausschusssitzung vom 19.06.2023

Fr. Mag. S. Hofireck berichtet über die am 19.06.2023 durchgeführte, unangesagte Prüfung des Musikschulbereiches. Dabei wurden sowohl die Anzahl und Einstufungen des Lehrpersonals und die Förderungen angesehen, wie auch die jährliche Abrechnung und Ermittlung der Musikschulumlage. Insgesamt waren im Jahr 2022 Ausgaben in der Höhe von € 553.406,01 und Einnahmen von € 358.942,21 vorhanden. Der ungedeckte Aufwand in der Höhe von € 194.463,8 wurde auf die teilnehmenden Gemeinden nach den von den Gemeinden teilnehmenden Schülern und deren Unterrichtseinheiten aufgeteilt. Orth an der Donau liegt etwa nicht ganz bei der Hälfte der Unterrichtseinheiten. Es sind 336 Schüler eingeschrieben, wobei 150 Schüler aus Orth stammen. Es wurden keine Empfehlungen ausgesprochen.

13. Termine Gemeinderatssitzungen

Aufgrund der ausgezeichnet funktionierenden fixen Festlegung der Gemeindevorstands- und Gemeinderatstermine werden folgende Termine für das 2. Halbjahr festgesetzt:

TERMINE GEMEINDERATSSITZUNGEN SOWIE GEMEINDEVORSTANDSSITZUNGEN

2. HALBJAHR 2023

Nachstehend geben wir die geplanten Termine für die

Gemeinderatssitzungen

(grundsätzlich jeden letzten Dienstag im Monat um 19.30 Uhr)

sowie für die

Gemeindevorstandssitzungen

(grundsätzlich jeweils 2 Wochen vor der Gemeinderatssitzung um 19.30 Uhr)

bekannt:

GEMEINDERAT 2023:

DI	26. September	19.30 Uhr
DI	24. Oktober	19.30 Uhr
DI	28. November	19.30 Uhr
DI	19. Dezember	19.30 Uhr

GEMEINDEVORSTAND 2023:

DI	12. September	19.30 Uhr
DI	17. Oktober	19.30 Uhr
DI	14. November	19.30 Uhr
DI	5. Dezember	19.30 Uhr

(ev. Änderungen werden kurzfristig bekannt gegeben)

14. Personalangelegenheiten

Punkt in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Die Vorsitzende dankt für die Teilnahme und schließt die Gemeinderatssitzung.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom genehmigt und gefertigt:

Die Bürgermeisterin:	Schriftführer:
ÖVP-Fraktion:	SPÖ-Fraktion: